

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Alexander Becker CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Deponieversorgung in Mittelbaden und PFC

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst sie dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor PFC-verseuchten Austragungen in Wasser und Boden bei?
2. Welche technischen Standards sieht sie für den Umgang mit PFC-haltigem Deponiegut für notwendig an?
3. Welche Deponien in Mittelbaden erfüllen diese Standards, welche nicht (mit Angabe der Deponie und ggf. nicht erfülltem Standard)?
4. Sieht sie in den kommenden Jahren Engpässe in der Deponiekapazität in Mittelbaden?
5. Falls Frage 4 zutrifft, ist sie auf die betroffenen Landkreise bereits zugegangen und steht sie im Austausch mit denselben zur Frage der Deponierung?
6. Wie plant sie, kommunale Aufgabenträger bei der Suche und Entwicklung geeigneter Deponiestandorte zu unterstützen?
7. Sieht sie außer der Deponierung weitere Verfahren als möglich an und wie werden diese beurteilt und umgesetzt?
8. Wie stellt sie sich darüber hinaus zu der konzentrierten Entsorgung freigesessenen Bauschutts aus dem Rückbau von Kernreaktoren?

17. 12. 2020

Dr. Becker CDU

Begründung

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage sollen Deponiekapazitäten in Mittelbaden und Strategien insbesondere im Umgang mit PFC-haltigem Deponiegut erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 Nr. 25-8980.05/15 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung misst sie dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor PFC-verseuchten Austragungen in Wasser und Boden bei?

Seitdem 2013 erstmalig per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Trinkwasserversorgung der Stadt Rastatt nachgewiesen wurden, arbeiten zahlreiche Stellen der Landesverwaltung sowie der kommunalen Verwaltungen intensiv an der PFC-Problematik. Dabei wird dem Schutz der Bevölkerung höchste Priorität eingeräumt. Trinkwasser und Lebensmittel sind die wesentlichen Pfade, über die PFC vom Menschen aufgenommen werden können, weshalb diese Pfade regelmäßig kontrolliert werden, um einen bedenkenlosen Verzehr gewährleisten zu können. Bei vielen wirtschaftlichen Aktivitäten und planerischen Prozessen werden mögliche Auswirkungen der im Boden vorhandenen PFC-Verunreinigungen systematisch betrachtet und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen vor Ort Strategien und Lösungen erarbeitet.

Zur Koordinierung einer ressortübergreifenden behördlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Stabsstelle PFC eingerichtet.

2. Welche technischen Standards sieht sie für den Umgang mit PFC-haltigem Deponiegut für notwendig an?

Im Vorgriff auf den erwarteten bundeseinheitlichen Leitfaden zum Umgang mit PFC-belastetem Aushubmaterial kann eine Deponierung entsprechend den Vorgaben des Erlasses des Umweltministeriums vom 8. April 2019 erfolgen. Die Deponierung von PFC-haltigem Bodenaushubmaterial setzt unter anderem voraus, dass die Deponie die nachfolgenden technischen und betrieblichen Merkmale erfüllt:

- Die Ablagerung von PFC-haltigem Bodenaushub auf Deponien muss in speziellen Monobereichen erfolgen.
- Die Deponie muss über eine geeignete Basisabdichtungskomponente verfügen.
- Es ist sicherzustellen, dass eine spezifisch auf die Elimination von PFC ausgerichtete Sickerwasserbehandlung erfolgt, mit der die Verunreinigungen aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden können. Dies kann sowohl auf der Deponie als auch bei Einleitung des Sickerwassers in die Kanalisation auf der Kläranlage erfolgen.

Für die Beseitigung auf Deponien gelten darüber hinaus die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV).

3. Welche Deponien in Mittelbaden erfüllen diese Standards, welche nicht (mit Angabe der Deponie und ggf. nicht erfülltem Standard)?

Die Deponien in Mittelbaden erfüllen diese Randbedingungen derzeit noch nicht vollständig. Mittel- bis langfristige Planungen der zuständigen kommunalen Entsorgungsträger sehen vor, dass die Deponien Hintere Dollert (LK Rastatt) und Tiefloch (SK Baden-Baden) für die Aufnahme PFC-haltiger Abfälle ertüchtigt werden. Bis die Bedingungen erfüllt sind, kann in Mittelbaden nur begrenzt eine Deponierung von PFC-haltigem Bodenaushub erfolgen.

4. Sieht sie in den kommenden Jahren Engpässe in der Deponiekapazität in Mittelbaden?

Die kommunalen Landesverbände haben, betrachtet über das ganze Land, gegenüber dem Umweltministerium bislang noch immer die geforderte Entsorgungssicherheit von zehn Jahren für Abfälle zur Deponierung nachgewiesen. Es ist aber klar erkennbar, dass aktuell ein Bedarf an weiteren Planungen zur Schaffung neuer Deponiekapazitäten im Land besteht. Insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung von PFC-haltigem Bodenaushub ist damit zu rechnen, dass in Mittelbaden erhöhte Mengen zur Beseitigung anfallen werden und insoweit hier ein besonderer Bedarf an Deponiekapazitäten in den Abfallwirtschaftskonzepten und bei den Deponieplanungen zu berücksichtigen ist. Allerdings ist noch nicht abschätzbar, in welcher Größenordnung PFC-haltiges Bodenmaterial deponiert werden muss, oder – in Abhängigkeit von der Kontamination – verwertet werden kann. Eine präzise Planung der künftigen Deponiekapazitäten ist vor diesem Hintergrund in Mittelbaden noch nicht möglich.

5. Falls Frage 4 zutrifft, ist sie auf die betroffenen Landkreise bereits zugegangen und steht sie im Austausch mit denselben zur Frage der Deponierung?

Wie bereits bei Frage 1 ausgeführt, hat die Landesregierung zur Koordinierung einer ressortübergreifenden behördlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Stabsstelle PFC eingerichtet. Dies betrifft auch die Entsorgung der PFC-haltigen Böden. Die Landkreise stehen in engem Kontakt mit der Stabsstelle.

6. Wie plant sie, kommunale Aufgabenträger bei der Suche und Entwicklung geeigneter Deponiestandorte zu unterstützen?

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Überwachungs- und Genehmigungsbehörde berät die kommunalen Aufgabenträger. Zudem steht die Landesanstalt für Umwelt bei fachtechnischen Fragestellungen als kompetente Anlaufstelle zur Verfügung. Das Umweltministerium hat im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichem Deponieraum speziell diese Beratungsaufgabe im Rahmen einer Zielvereinbarung u. a. mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe vereinbart.

Die konkrete Suche und Entwicklung geeigneter Deponiestandorte obliegt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit bei der Gestaltung der kommunalen Kreislaufwirtschaft.

7. Sieht sie außer der Deponierung weitere Verfahren als möglich an und wie werden diese beurteilt und umgesetzt?

Entsprechend der gesetzlich verankerten Abfallhierarchie ist vor einer Beseitigung zu prüfen, ob Abfälle nicht vermieden oder wenigstens verwertet werden können. So kann der Aushub von PFC-verunreinigtem Bodenmaterial in vielen Fällen durch geeignete planerische Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Beispielsweise kann durch die Festsetzung von höheren Geländehöhen in Bebauungsplänen der erforderliche Bodenaushub minimiert werden. Zudem können Möglichkeiten für eine gesicherte Verwertung vor Ort eingeplant und geschaffen werden, z. B. in Lärmschutzwällen.

Neue Techniken wie die Schadstoffabtrennung durch physikalische oder chemische Verfahren oder die Immobilisierung der Schadstoffe im Boden durch Einmischung geeigneter Zuschlagstoffe befinden sich in der Forschungs- und Entwicklungsphase.

Das Land unterstützt im Rahmen von BWPLUS das Vorhaben „Nachweis PFAS-Immo“, mit dem ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur experimentellen Überprüfung des Erfolges von Immobilisierungsmaßnahmen für PFC in Böden entwickelt werden soll.

8. Wie stellt sie sich darüber hinaus zu der konzentrierten Entsorgung freigegebenen Bauschutts aus dem Rückbau von Kernreaktoren?

Die Notwendigkeit der Deponierung zur Beseitigung freigegebenen Bauschutts ergibt sich aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Abbau der Kernkraftwerke in Baden-Württemberg. Freigegebener Bauschutt ist nach den Regelungen der Strahlenschutzverordnung kein radioaktiver Stoff und bedarf keiner atom- oder strahlenschutzrechtlichen Überwachung. Bei der Entsorgung auf den Deponien sind, im Vergleich zu anderen Abfällen, grundsätzlich keine besonderen Vorgaben zu beachten. Gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung oder sonstige Umweltrisiken durch freigegebene Abfälle bestehen nicht.

Für die Beseitigung mineralischer Abfälle sind nach den allgemeinen Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, mithin die Stadt- und Landkreise, zuständig. Insofern „konzentrieren“ sich alle auf dem Kreisgebiet anfallenden und zu beseitigenden mineralischen Abfälle immer auf die jeweils vorhandene Kreisentsorgungsanlage oder die mit dem Kreis vertraglich verbundenen Entsorgungseinrichtungen anderer Kreise.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft